

Richter Sandy PA4

Von: Loerges Hendrik
Gesendet: Montag, 3. Juni 2019 17:25
An: Innenausschuss PA4
Cc: Hoegl Eva SPD; Lischka Burkhard; Frei Thorsten; Middelberg Mathias; AG02; Will Nicola; Bosse Sabrina; Lindholz Andrea; Throm Alexander; Schmidt Stefan
Betreff: Aufsetzungsbitte
Anlagen: 190603 Fachkräfteeinwanderungsgesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Duldungsgesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Geordnete-Rückkehr-Gesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Fachkräfteeinwanderung - Ausschuss-Entschließungsantrag.docx
Signiert von: hendrik.loerges@cducsu.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Koalitionsfraktionen beantrage ich, folgende Vorlagen nebst den dazugehörigen, dieser Mail beigefügten Änderungsanträgen auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 5. Juni 2019 zwecks Beschlussfassung zu setzen:

- Entwurf der Bundesregierung eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - Drucksache 19/8285 -,
- Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung - Drucksache 19/8286 – und
- Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht - Drucksache 19/10047 -.

Zu dem Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes übersende ich zudem den Entwurf eines Antrags der Koalitionsfraktionen mit dem Titel „Fachkräfteeinwanderung praxistauglich gestalten“, verbunden mit der Bitte, diesen ebenfalls zwecks Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

H. Lörges

Hendrik Lörges, LL.M.



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppe Innen und Heimat

Platz der Republik 1 · 11011 Berlin
T +49-30-227-52179 · F +49-30-227-15905
hendrik.loerges@cducsu.de
ag02@cducsu.de
www.cducsu.de

Innenausschuss	
Eingang mit	Anl. am 3.6.2019
1. Vors. m.d.B. um Kenntnisnahme/Rücksprache	
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben an Abg. BE, Obi. Sekr.	
an _____	
3. Wv _____	
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMT)	

(2319)

Hj 3/6

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

- Drucksache 19/8286 -

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8286 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert - anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ und die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt und nach der Angabe „§ 60c“ die Wörter „und wird das Wort „entsprechenden“ durch das Wort „entsprechende““ eingefügt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 60c“ jeweils durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 60b werden die folgenden §§ 60c und 60d eingefügt:“
 - bb) § 60b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - ccc) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht“ eingefügt.
 - ddd) In Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „staatlichen oder staatlich anerkannten“ gestrichen.
 - eee) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 4 oder“ und die Wörter „nicht mehr betrieben“ durch die Wörter „vorzeitig beendet“ ersetzt.
 - fff) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nicht betrieben“ durch die Wörter „vorzeitig beendet“ und die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
 - cc) § 60c wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
 - bbb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Lebenspartner“ ein Komma und die Wörter „die bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist sind,“ eingefügt.

- bbbb) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „[einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „1. August 2018“ und wird das Wort „oder“ durch ein „Semikolon“ ersetzt.
- cccc) In Nummer 1 wird Buchstabe d gestrichen.
- dddd) In Nummer 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder sein Lebenspartner“ eingefügt.
- eeee) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht.“
- ffff) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 10 und 11.
- ccc) In Absatz 3 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ und die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
- e) Der Nummer 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„ (5) Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen einer Straftat öffentliche Klage erhoben wurde, die Erteilung einer Ausbildungsduldung, ist die Entscheidung über die Ausbildungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Ausbildungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“
- f) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ und die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
- g) In Nummer 8 wird in Absatz 17 die Angabe „§ 60b“ jeweils durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Buchstaben g und h wird jeweils die Angabe „§ 60b“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.
- b) In den Buchstaben i und j wird jeweils die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ ersetzt.
- c) In Buchstabe i wird nach dem Wort „Beschäftigungsduldung,“ das Wort „Regelanspruch“ eingefügt.

3. In Artikel 3 wird die Angabe „§ 60c“ durch die Angabe „§ 60d“ und die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Begründung

zu Nummer 1

zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung von § 60b in § 60c und § 60c in § 60d in Folge der Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.

zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a sowie sprachliche Korrektur des bestehenden Textes von § 18a Absatz 1a AufenthG.

zu Buchstabe c)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

zu Buchstabe d

zu Doppelbuchstabe aa)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

zu Doppelbuchstabe bb) (Änderung der Ausbildungsduldung)

zu Dreifachbuchstabe aaa)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

zu Dreifachbuchstabe bbb)

Der Besitz einer Vorduldung vor Erteilung der Ausbildungsduldung wird von sechs auf drei Monate reduziert.

zu Dreifachbuchstabe ccc)

Diese Änderung übernimmt im Wesentlichen den Änderungsvorschlag des Bundesrates Nummer 7 Buchstabe a in der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 8/19 (Beschluss). Für Fälle, bei denen bei Beantragung der Ausbildungsduldung eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a vorliegt, sollen diese die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausschließen. Damit wird gewährleistet, dass in den genannten Fällen eine Aufenthaltsbeendigung nicht an einem Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung scheitern kann.

zu Dreifachbuchstabe ddd)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 13 Buchstabe a vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 8/19 (Beschluss).

In Bezug auf den Begriff „Bildungseinrichtung“ wird die im Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (vgl. BR-Drucksache 7/19) in § 2 Absatz 12c AufenthG vorgesehene Definition des Begriffs „Bildungseinrichtung“ durch Streichung der Wörter „staatlichen oder staatlich anerkannten“ übernommen. Damit sind alle Schulformen erfasst.

zu Dreifachbuchstabe eee)

Diese Änderung beinhaltet zwei Punkte:

Sie ergänzt erstens die Erlöschensgründe um die unter ccc) erweiterten Versagungstatbestände und gewährleistet so eine Kohärenz zwischen Versagungstatbeständen und Erlöschen bei nachträglichem Eintreten eines Versagungstatbestandes.

Mit dem zweiten Teil des Änderungsbefehls wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 14 Buchstabe a vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 8/19 (Beschluss).

Mit dieser Änderung wird eine sprachliche Ungenauigkeit behoben, die sich daraus ergibt, dass für die gleiche Handlung in § 60b Absatz 4, § 60b Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E zwischen „nicht betrieben oder abgebrochen“ (Absatz 5 Satz 1) und „vorzeitig beendet oder abgebrochen“ (Absatz 6 Satz 1) unterschiedliche Bezeichnungen gewählt wurden, obwohl kein sachlicher Unterschied besteht. In § 60b Absatz 4 AufenthG-E wird deshalb „nicht betrieben“ entsprechend § 60b Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E durch „vorzeitig beendet“ ersetzt.

zu Dreifachbuchstabe fff)

Diese Änderung nimmt auch Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 14 Buchstabe a sowie Nummer 14 Buchstabe b vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 8/19 (Beschluss).

In § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG-E wird „nicht betrieben“ entsprechend der in § 60b Absatz 6 Satz 1 AufenthG-E verwendeten Formulierung durch „vorzeitig beendet“ ersetzt.

Darüber hinaus wird die Frist zur Mitteilung über die vorzeitige Beendigung oder den Abbruch des Ausbildungsverhältnisses von einer Woche auf zwei Wochen erhöht.

zu Doppelbuchstabe cc) (Änderung der Beschäftigungsduldung)

zu Dreifachbuchstabe aaa)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

zu Dreifachbuchstabe bbb)

zu Vierfachbuchstabe aaaa)

Mit dieser Änderung wird die Beschäftigungsduldung mit einem Stichtag versehen. Nur wenn die Einreise vor diesem Stichtag erfolgt ist, kann die Beschäftigungsduldung erteilt werden. Kann durch den Ausländer kein Nachweis über das Einreisedatum geführt werden, gilt das im Ausländerzentralregister hinterlegte Einreisedatum.

zu Vierfachbuchstabe bbbb)

Redaktionelle Folgeänderung in Folge der Einführung des Stichtags für die Einreise.

zu Vierfachbuchstabe cccc)

Redaktionelle Folgeänderung in Folge der Einführung des Stichtags für die Einreise.

zu Vierfachbuchstabe dddd)

Folgeänderung.

zu Vierfachbuchstabe eeee)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 15 vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 8/19 (Beschluss).

Soweit bei Beantragung der Beschäftigungsduldung eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a vorliegt, sollen diese mit der Ergänzung um die neue Nummer 9 die Erteilung einer Beschäftigungsduldung ausschließen. Damit wird gewährleistet, dass in den genannten Fällen eine Aufenthaltsbeendigung nicht an einem Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung scheitern kann.

Für Fälle, bei denen die Ausweisung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a erst während der Laufzeit einer Beschäftigungsduldung erfolgt, ist keine Änderung des Gesetzentwurfs erforderlich, da die neue Nummer 9 bereits von den Widerrufsgründen von § 60c Absatz 3 Satz 1 AufenthG-E umfasst ist.

zu Vierfachbuchstabe ffff)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 9.

zu Dreifachbuchstabe ccc)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 9 sowie Behebung eines redaktionellen Fehlers. Die kurzfristigen Unterbrechungen sollen für die 18monatige Beschäftigungszeit (Nummer 3) und die zwölfmonatige Lebensunterhaltssicherung (Nummer 4) unschädlich sein, nicht aber für den zwölfmonatigen Besitz der Duldung (Nummer 2).

zu Buchstabe e)

Die zur Beschäftigungsduldung vorgesehene Regelung, wonach die Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsduldung in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Beschäftigungsduldung gegen den Ausländer wegen des Verdachts auf eine Straftat ermittelt wird, bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen ist, wird mit dem Unterschied auf die Ausbildungsduldung übertragen, dass öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben worden sein muss.

zu Buchstabe f)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

zu Buchstabe g)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

zu Nummer 2

zu Buchstabe a) und b)

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

zu Buchstabe c)

Redaktionelle Ergänzung des fehlenden Wortes.

zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung, siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a und eine Änderung zur Verschiebung des Außerkrafttretens der Regelung von § 60d AufenthG auf den 31. Dezember 2023.